

Geschenke und Zuwendungen im Steuerrecht

11.10.2018

I. Geschenke

i.S.d. §4 (5) Satz 1 Nr. 1 EStG

- Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind
- Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen
- der Anlass ist gleichgültig

Beispiele für Geschenke:

Sach- oder Geldzuwendungen wie

Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Weine,
Telefonkarten, Telefone, Tablets,
Zeitungsabbonnements, Nutzungsüberlassungen,
Reisen oder Eintrittskarten, Incentivs

Keine Geschenke i.S.d. Vorschrift sind z.B.:

- Kränze und Blumen bei Beerdigungen
- Spargutscheine der Kreditinstitute
- Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslosung
- Bewirtung
- Trinkgelder
- Rabatte
- Werbezugaben bei Einkäufen
- Bestechungsgelder
- Streuwerbeartikel (AHK bis 10 €)

35 € - Grenze

für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände

- Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug:
der Nettobetrag
- ohne Verpackungs- und Versandkosten

Beispiel:

Autohändler A versendet ein Weinpräsent an einen Kunden zu dessen 50. Geburtstag.

Verkaufspreis: 40,00 € incl. 19 % USt.

Hinzu kommen:

Kosten für Geschenkkarton: 2,00 €

Kosten für Versand: 4,00 €

A ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Berechnung

Kaufpreis 40,00 €

./.. darin enthaltene USt. 19% 6,39 €

Nettobetrag 33,61 €

35 € - Grenze

- Ist eine Freigrenze !
- BFH: die übernommene Pauschalsteuer (§ 37b EStG) ist ebenfalls ein Geschenk
Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung nicht an

Anforderungen an die Buchführung

- Einzelaufzeichnung
- Getrennt von sonstigen Betriebsausgaben (besonderes Konto)
- Name des Beschenkten auf dem Beleg angeben
- Weiteres gesondertes Konto für Streuwerbeartikel
- Getrennt von Zugaben und Geschenken an Arbeitnehmer
- Fortlaufend und zeitnah verbuchen
- Ordnungsmäßige Rechnungen und Belege

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG

- Es geht um die Besteuerung des Zuwendungsempfängers
- Der Zuwendende kann diese Steuer pauschal übernehmen (Wahlrecht !)
- Höhe der Pauschalsteuer:
30%+SolZ+ggf. KiSt auf alle Aufwendungen einschl. USt.,
d.h. AHK brutto, zuzügl. Kosten für Transport, Verpackung etc.
- nur betrieblich veranlasste und nicht in Geld bestehende Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung

- Nur wenn die Zuwendungen beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen
- Ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder für die einzelne Zuwendung 10.000 € übersteigen
- Ausgeschlossen: Zuwendung von Vermögensbeteiligungen an eigene Arbeitnehmer
- Wahlrecht: einheitliche Ausübung des Wahlrechts !

II. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Nicht in Geld bestehend
- Alle Güter und Zuwendungen, die einen Geldwert haben und in Form von Sachen gezahlt bzw. zugewendet werden
- Nicht: Leistungen, die der Arbeitgeber in ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse erbringt.

Auswahl typischer Sachzuwendungen (1)

- Arbeitgeberdarlehen
- Aufmerksamkeiten
- Bahncard (auch zur privaten Nutzung)
- Beträge für Fitnessstudios
- Berufskleidung
- Betriebsveranstaltungen
- Computer- und Telefonnutzung
- Dienstwagen

Auswahl typischer Sachzuwendungen (2)

- Fahrräder
- Gesundheitsförderung
- Gutscheine
- Jobticket
- Kostenloses Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Zahlung von Erholungsbeihilfen
- Fahrkostenzuschuss
- Fortbildungskosten

Auswahl typischer Sachzuwendungen (3)

- Incentivs und Sachzuwendungen nach § 37b EstG
- Kinderbetreuungszuschuss
- Studiengebühren und Sprachkurse
- Umzugskosten
- Unfallversicherung
- Parkraumüberlassung
- Rabatte an eigene Mitarbeiter
- Werkzeuggeld
- Zukunftssicherungsleistungen

Dieser Vortrag enthält nur eine Auswahl von aktuellen steuerrechtlichen Regelungen und dient nur zur Schaffung eines informatorischen Überblicks.

Er ersetzt keine individuelle Beratung.
Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Herbert Becherer

Steuerberater

Dr. Becherer und Partner mbB

Steuerberater

Mozartstr. 5

99867 Gotha